Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 31. —

(Nr. 7384.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869. erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der für das Breslau-Posen-Glogauer und das Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen in Gemäßheit der Gesetze vom 20. Februar 1854., 13. Mai 1857. und 11. März 1868., sowie des dreizehnten Nachtrags zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Höhe von 1,400,000 Thalern gebildete Garantiefonds wird auf Grund des mit der ebengedachten Eisenbahngesellschaft unterm 20./18. Januar 1869. abgeschlossenen, beigedruckten Uebereinkommens, welches hierdurch die Genehmigung erhält, aufgelöst und die auf demselben haftende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, zur Bestreitung der im Jahre 1869. erforderlichen Ausgaben für weitere Vervollständigung und bessere Ausrüstung der Staatsbahnen bis auf Höhe von 2,142,000 Thalern die Ersparnisse aus den durch die Gesetze vom 10. Mai 1858., 2. Juli 1859. und 24. September 1862. für Eisenbahnbauten bewilligten Staatsanleihen zu verwenden, und, soweit dieselben nicht ausreichen, den Restbetrag aus den Beständen des in §. 1. gedachten Garantiefonds zu entnehmen.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die, unter Verwendung obiger Geld-



Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1869.

Geldmittel hergestellten Bahnanlagen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1869.

**(L. S.) Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

---

# Uebereinkommen,

betreffend

## die Auflösung des Garantiefonds für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.

---

Der Staat ist durch den Vertrag vom 28. Juli 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 739.) berechtigt, den in Gemäßheit des §. 1. des dreizehnten Nachtrages zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (Allerhöchst bestätigt am 27. Dezember 1858., Gesetz-Samml. für 1859. S. 6—7.) in Höhe von 1,400,000 Thalern angesammelten Garantiefonds zur Deckung etwaiger Zinsausfälle des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn auf 200,000 Thaler zu vermindern, nachdem die gedachte Eisenbahn während fünf hinter einander folgender Jahre einen Reinertrag von wenigstens 3½ Prozent aufgebracht hat.

Diese Voraussetzung ist eingetreten.

Es sind jedoch aus dem Vertrage vom 30. November 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 271. ff.) Zweifel hergeleitet worden, ob der Staat schon jetzt von diesem Rechte Gebrauch zu machen befugt und nicht vielmehr verpflichtet sei, den Garantiefonds auf die im §. 10. l. c. bezeichnete Dauer der Zinsgarantie für das Anlagekapital der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn in Höhe von 1,400,000 Thalern zu erhalten.

Zur

Zur Behebung dieser Zweifel und in der Absicht, die Garantie des Staates anderweit zu normiren, ist zwischen dem Regierungs-Assessor Simon, als Kommissarius des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, vertreten durch deren Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath Lentze, sowie deren Mitglieder, Regierungsrath Gehlen und Regierungs-Assessor Förster, und dem Verwaltungsrathe der genannten Gesellschaft, vertreten durch die in der Sitzung derselben vom 13. Januar c. hierzu autorisirten Mitglieder: Geheimen Kommerzienrath Franck, Bankdirektor Fromberg und Stadtrath Friedenthal, andererseits, unter Vorbehaltung der nach Zustimmung der Landesvertretung einzuholenden landesherrlichen Genehmigung, sowie der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahn, folgendes Uebereinkommen getroffen worden.

§. 1.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, den in Gemäßheit der Verträge vom 28. Juli 1853. und vom 30. November 1867. zur Deckung etwaiger Zinsausfälle des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn bestimmten Garantiefonds aufzulösen und über die in demselben befindlichen Werthpapiere ohne jede Beschränkung nach alleinigem Ermessen frei zu verfügen.

§. 2.

Der Staat übernimmt dagegen, sobald und soweit er über die in dem Garantiefonds befindlichen Effekten zu anderen als den in den Verträgen vom 28. Juli 1853. und vom 30. November 1867. bezeichneten Zwecken verfügt, die Verpflichtung, etwaige Zuschüsse zur Verzinsung des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn nach Maaßgabe der oben bezeichneten Verträge eintretenden Falls jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu leisten, wie dies aus dem Garantiefonds zu geschehen hätte, wenn derselbe für die im §. 10. des Vertrages vom 30. November 1867. vereinbarte Dauer in Höhe von 1,400,000 Thalern und nach Erlöschen der Zinsgarantie für das Anlagekapital der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn in Höhe von 200,000 Thalern bei zinsbarer Anlegung der Bestände desselben zu $4\frac{1}{2}$ Prozent beibehalten wäre.

§. 3.

In den sonstigen Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der gegen die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft übernommenen Zinsgarantien wird durch dieses Uebereinkommen nichts geändert.

Berlin, den 20. Januar 1869. Breslau, den 18. Januar 1869.

Simon,
Regierungs-Assessor.

Für die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Lentze. Gehlen. Förster.

Für den Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.
Franck. Friedenthal. Fromberg.

(Nr. 7385.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In Folge des anliegenden zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg unterm 9. Juli 1868. abgeschlossenen Vertrages werden in Gemäßheit des Artikel 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat die Sachsen-Altenburgischen Antheile an den Ortschaften und Fluren Willschütz und Gräfendorf, einschließlich der Grundstücke in den Fluren Dobiau und Seißla, welche bisher Sachsen-Altenburgischer Seits als zu dem gedachten Antheile von Gräfendorf gehörig betrachtet und, namentlich rücksichtlich der Besteuerung, behandelt wurden, mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

Dagegen wird der Preußische Antheil an der Ortschaft und Flur Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg abgetreten.

§. 2.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1869.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

---

Sei-

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

haben in Erwägung, daß in den Ortschaften Königshofen, Willschütz und Gräfendorf die Landesgrenzen daselbst dergestalt in einander greifen, daß Inkonvenienzen kaum zu vermeiden gewesen sind, den Entschluß gefaßt, über diese Ortschaften und ihre Bewohner einen Austauschvertrag abzuschließen, und zu dem Ende

1) den Königlichen Landrathsamts-Verweser, Gerichtsassessor Adolph Richter in Weißenfels, Preußischer Seits,
2) den Herzoglichen Kreishauptmann des Saal-Eisenberger Kreises, Konrad Ludwig Gerstenbergk in Roda, Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Seits,

als Kommissarien ernannt, welche, unter Vorbehalt der so weit nöthig nach eingeholter Zustimmung dazu von Seiten der resp. Landesvertretungen zu ertheilenden landesherrlichen Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden sind.

§. 1.

Preußen tritt auf ewige Zeiten an Sachsen-Altenburg ab den Preußischen Antheil der Ortschaft und Flur Königshofen, ohne Einschränkung an Land, Leuten, Souverainetäts-, Hoheits- und Abgabenrechten aller Art, soweit nicht weiter unten davon eine Ausnahme gemacht worden ist.

§. 2.

Dagegen tritt Sachsen-Altenburg an Preußen in gleichem Umfange ab die Altenburgischen Antheile an den Ortschaften und Fluren Willschütz und Gräfendorf, einschließlich derjenigen Grundstücke in den Fluren Dobiau und Seißla, welche bisher Altenburgischer Seits als zu dem nur berührten Antheile von Gräfendorf gehörig betrachtet und, namentlich rücksichtlich der Besteuerung, behandelt wurden.

§. 3.

Nicht mit abgetreten werden:

a) die auf Privatrechtstitel beruhenden, etwa noch nicht zur Ablösung gebrachten Laudemial-, Frohne-, Erbzinsen oder andere dergleichen Berechtigungen, welche vielmehr dem abtretenden Staate verbleiben und beziehungsweise nach den Gesetzen des übernehmenden Staates binnen Jahresfrist von der Uebergabe an zur Ablösung provozirt werden müssen, und, soviel die Ablösungsrenten anlangt, in den Hypothekenbüchern des übernehmenden Staates als Reallasten einzutragen sind;
b) die im Gebiete des abtretenden Staates in einer andern Flur belegenen Pertinenzgrundstücke solcher mitabgetretenen Realitäten, zu denen sie bisher gehört haben (§. 7.).

§. 4.

Die ausgetauschten Gebietstheile, Land und Leute treten mit dem Tage der Uebergabe unter die Gesetzgebung des übernehmenden Staates. Es treten daher alle in diesen Gebietstheilen Heimathsberechtigte von diesem Tage an in die Rechte und Pflichten der resp. Sachsen-Altenburgischen und Preußischen Unterthanen ein. Solche Personen, welche in dem abtretenden Staate zwar keine Unterthanenrechte besessen haben, von dem letzteren aber auf Antrag einer anderen Regierung nach bestehenden Verträgen in sein abgetretenes Gebiet zu übernehmen gewesen wären, sind mit demselben ebenfalls zu übernehmen, beziehungsweise in dasselbe aufzunehmen. Diejenigen Personen, welche beim Uebergange in das neue Unterthanenverhältniß ihrer Militairpflicht bereits genügt haben oder in Gemäßheit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in legaler Weise von derselben frei geworden sind, bleiben auch in dem übernehmenden Staate militairfrei; diejenigen aber, welche noch in der Militairpflicht oder im aktiven Militairdienst stehen, haben derselben nach Vorschrift der Gesetzgebung in dem übernehmenden Staate zu genügen.

§. 5.

Da sich die in den §§. 1. und 2. dieses Vertrages aufgeführten, zum Austausche kommenden Gebietstheile hinsichtlich ihrer Steuerkraft nicht völlig gleichstehen, so soll ferner vom Tage der Uebergabe derselben an die bisher aus dem Sachsen-Altenburgischen Dorfe Mumsdorf an Preußen gezahlte Grundsteuer im jährlichen Betrage von 52 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. nicht mehr an Preußen gezahlt werden, sondern die Einziehung derselben dem Herzogthum Sachsen-Altenburg überlassen bleiben.

Endlich zahlt Preußen noch an Sachsen-Altenburg am Tage der Uebergabe ein für alle Mal eine Entschädigungssumme von 200 Rthlr.

§. 6.

Die abgetretenen Ortschaften scheiden aus aller Landes-, Provinzial-, Kreis- oder Aemterverbindung der Staaten, denen sie bisher angehört haben, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens oder gemeinschaftlicher Schulden von den Landes-, Provinzial-, Kreis- und Aemterkassen an die abgetretenen Ortschaften oder umgekehrt erhoben werden.

§. 7.

Pertinenzgrundstücke der im §. 3. Littr. b. bezeichneten Art, ingleichen solche, welche in den abgetretenen Gebietstheilen belegen sind, aber zu Realitäten gehören, die, der jetzigen Austauschung ungeachtet, in dem Gebiete des abtretenden Staats verbleiben, erhalten nicht nur hinsichtlich der Staatshoheit, sondern auch in privatrechtlicher Beziehung, obschon unbeschadet ihres Verhältnisses zu den gegenwärtigen Realberechtigten und Hypothekengläubigern, den Karakter selbstständiger, walzender Grundstücke.

§. 8.

Es wird sowohl Preußen als Sachsen-Altenburg überlassen, die gegenseitig ab-

abgetretenen Ortschaften und Unterthanen nach den Grundsätzen zur Besteuerung heranzuziehen, die in dem Lande resp. denjenigen Provinzen und Kreisen gelten, denen die abgetretenen Ortschaften und Unterthanen nunmehr angehören werden. Grundsteuerfreie Grundstücke sind in den gedachten Ortschaften nicht vorhanden.

§. 9.

In den Kommunalverbänden wird durch die vorgedachten Gebietsabtretungen nichts geändert.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Patronatsverhältnisse, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände, soweit hierbei Privatrechte in Frage kommen, während die Kirchenhoheit mit dem Tage der Uebergabe auf den neuen Erwerber übergeht.

§. 10.

Die Gebäude in den abgetretenen Ortschaften haben mit dem nächsten Termine, bis zu welchem die bisherigen Versicherungen zu Recht fortbestehen, bei derjenigen Feuerversicherungs-Sozietät resp. Anstalt Aufnahme zu finden und einzutreten, wo die Gebäude des Landes oder Landestheils, dem sie nunmehr angehören, versichert sind, oder den gesetzlichen Bestimmungen gemäß versichert werden müssen.

§. 11.

Die bei der Uebergabe gegen Angehörige der ausgetauschten Gebietstheile anhängigen Civil- und Kriminalprozesse werden nach den Gesetzen und von denselben Behörden bis zur Exekution zu Ende geführt, vor denen dieselben am Tage der Uebergabe rechtshängig waren.

§. 12.

Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Akten und öffentlichen Papiere aller Art sollen wo möglich bei der Uebergabe oder spätestens drei Monate nach derselben ausgeliefert werden.

§. 13.

Zur Uebergabe der nach §§. 1. und 2. abgetretenen Gebietstheile werden, nachdem in beiden kontrahirenden Staaten die Publikation des gegenwärtigen Vertrages und beziehungsweise in Preußen des nach Artikel 2. der Verfassung zu erlassenden Gesetzes erfolgt sein wird, Preußen und Sachsen-Altenburg Kommissarien ernennen, welche zugleich die Regulirung der Grenzen an Ort und Stelle vorzunehmen haben, und ermächtigt sein sollen, sich mit Festhaltung der bisherigen, nach den vorliegenden Vermessungskarten feststehenden Flurgrenzen über Abweichungen im Einzelnen, den gegenseitigen Wünschen entsprechend, zu verständigen.

Die solchergestalt festgestellten Grenzen sind durch Versteinung auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen.

Die Festsetzung des Ausführungstermins bleibt der nachträglichen Vereinbarung der beiderseitigen betheiligten Ministerien vorbehalten.

§. 14.

Die Gültigkeit des vorstehenden Vertrages ist bedingt durch die bereits

 im

im Eingange dieses vorausgesetzten und ausdrücklich vorbehaltenen Ratifikationen der beiden kontrahirenden Regierungen; derselbe soll als nicht abgeschlossen gelten, wenn diese Voraussetzung nach irgend einer Richtung hin binnen Jahresfrist von heute an nicht eintreten wird.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

Eisenberg, den 9. Juli 1868.

(L. S.) Adolph Richter,
Königlicher Landrathsamts-Verweser.

(L. S.) Conrad Ludwig Gerstenbergk,
Herzoglicher Kreishauptmann.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

---

(Nr. 7386.) Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867., betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für die Provinz Hannover, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen, vom 28. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1670.) werden mit den in den nachstehenden §§. 2. — 13. enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen auf die Ablösung von Reallasten, welche anderen Berechtigten zustehen, ausgedehnt.

§. 2.

Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete ist auf Ablösung nach diesen Bestimmungen anzutragen befugt.

Die Provokation auf Ablösung Seitens eines Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Ausgeschlossen davon bleiben jedoch diejenigen einer Gesammtheit von Verpflichteten obliegenden Reallasten, deren Abstellung nach Vorschrift der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung, bei welcher es in dieser Beziehung sein Bewenden behält, nur von den Verpflichteten gemeinschaftlich verlangt werden darf.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Re-

Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften.

Wenn in den Fällen, in welchen die Verpflichteten die Abstellung einer Reallast nur gemeinschaftlich fordern dürfen, verpflichtete Grundstücke außerhalb des Gemeindeverbandes liegen, so muß sich die Provokation des Berechtigten zugleich auf alle für ihn auf diesen Grundstücken haftenden Reallasten richten.

§. 3.

Im Falle des §. 4. der Verordnung vom 28. September 1867. findet auf die Provokation des Verpflichteten die Ablösung nur durch Kapital, aber ohne Zustimmung des Berechtigten nicht durch eine Amortisationsrente statt. Dies gilt auch von den auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1836. festgestellten Allodifikationsrenten.

§. 4.

Die im §. 5. jener Verordnung erwähnte Amortisationsrente ist nicht an den Berechtigten, sondern an eine für die Provinz Hannover nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 2. März 1850. zu errichtende Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann, zu zahlen; dagegen hat der Verpflichtete die Abfindung für Renten oder Rententheile, welche den Betrag eines Silbergroschen nicht erreichen (§. 8. der Verordnung), dem Berechtigten unmittelbar zu gewähren.

§. 5.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Amortisationsperiode, welcher auf den 1. April oder 1. Oktober fallen muß, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt. Derselbe darf nicht eher eintreten, als bis die Ablösungsrente nicht allein vorläufig, sondern endgültig festgesetzt und bereits an die Stelle der abgelösten Last getreten ist.

Die bis zu diesem Zeitpunkte etwa laufende Ablösungsrente hat der Verpflichtete unmittelbar an den Berechtigten zu entrichten.

§. 6.

Durch mit Beginn der Amortisationsperiode erfolgende Uebernahme der Rente auf die Rentenbank wird der Verpflichtete von jeder Verhaftung wegen derselben und der dafür zu gewährenden Abfindung sowohl gegen den Berechtigten, als gegen dritte Personen frei und bleibt dafür allein der Rentenbank verantwortlich. Die Rentenbank-Rente genießt bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedarf in gleicher Weise, wie die Ablösungs-Kapitalien, der Eintragung in das Hypothekenbuch.

Ihre Löschung erfolgt auf Grund einer von der Direktion der Rentenbank ausgestellten Quittung; die Beibringung des Rezesses, auf welchem die Rentenbank-Rente beruht, ist dazu nicht erforderlich.

§. 7.

Die in den §§. 9. und 10. der Verordnung vom 28. September 1867.



dem

dem Fiskus beigelegten Befugnisse stehen in Ansehung der Rentenbank-Renten der Direktion der Rentenbank zu. Für diese Renten gelten bei Zerstückelung der belasteten Grundstücke auch die Vorschriften des §. 11. a. a. O. Außerdem kann die Direktion der Rentenbank verlangen, daß Rentenbeträge, welche sich nach der Vertheilung der Rente jährlich auf weniger als einen Thaler belaufen, sofort durch Kapitalzahlung nach Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 28. September 1867. abgelöst werden.

§. 8.

Die in Gemäßheit der §§. 12. und 13. a. a. O. vorzunehmenden Kündigungen von Rentenbank-Renten und Kapitalzahlungen für dieselben müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme von Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen. Kapitalzahlungen können nur gegen Quittung der Direktion der Rentenbank gültig geleistet werden.

§. 9.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank für die an sie übergegangene Rente gleichzeitig mit deren Uebernahme den zwanzigfachen Betrag dieser Rente und zwar in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann, in baarem Gelde.

§. 10.

Auf diese Rentenbriefe und die Geschäfte der Rentenbank finden die Vorschriften in den §§. 3. 32 — 48. 52 — 54. und 57. des Preußischen Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. und in dem Gesetze vom 14. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 547.) Anwendung.

§. 11.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 28. September 1867. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages des Jahreswerthes der abzustellenden Rechte bewirken will, so ist der Berechtigte befugt, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen. Für diesen Fall sind die Bestimmungen der §§. 59. bis 63. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. maaßgebend.

§. 12.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird einer Kapitalabfindung gleich geachtet, welche bei inländischen Staatskassen zinsbar belegt ist (§. 174. II. der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833.). Dritte Berechtigte müssen sich die gerichtliche Hinterlegung der Rentenbriefe bis zu ihrer Ausloosung gefallen lassen.

§. 13.

In dem über die Ablösung aufzunehmenden Rezesse sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank,

bank, zwischen dem Ersten und dem Berechtigten und zwischen diesem und der Rentenbank festzustellen. Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Ablösungskommission von Amtswegen wahrgenommen. Der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es nicht.

Diese darf nur auf Grund eines von der Ablösungskommission bestätigten und ihr von derselben in Ausfertigung mitgetheilten Rezesses Renten auf die Rentenbank übernehmen.

Auch hat sie die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde nur demjenigen zuzustellen, welchen die Ablösungskommission als den berechtigten Empfänger bezeichnet.

§. 14.

Bei Rezessen und Verträgen, welche den Berechtigten gestatten, die Ablösung unter Bedingungen, die ihnen günstiger sind, als sie das gegenwärtige Gesetz enthält, von den Verpflichteten wider deren Willen zu verlangen, behält es auf Erfordern der Berechtigten sein Bewenden.

§. 15.

Die Befugniß, auf die Ablösung von Domainenabgaben nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. September 1867. anzutragen, wird hierdurch zugleich den Verpflichteten beigelegt. Jedoch ist dieselbe den in den §§. 2. 3. und 14. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen unterworfen.

§. 16.

Die Vorschrift im Schlußsatze des §. 7. dieses Gesetzes findet auf die Domainen-Amortisationsrenten gleichfalls Anwendung.

§. 17.

Insoweit die im §. 3. Nr. 6. der Hannoverschen Verordnung vom 10. November 1831. erwähnten Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirthschaften und ähnlichen mit dem erblichen Besitze eines Grundstücks verbundenen gewerbsartigen Betrieben nicht dem Gesetze über die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 249.) unterliegen, werden dieselben hierdurch für ablösbar nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. November 1831. und deren Ergänzungen erklärt.

Dagegen wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Diese Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf die Realberechtigungen des von der Klosterkammer verwalteten Klosterfonds.

§. 18.

Unser Finanzminister und Unser Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.



Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1869.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

---

(Nr. 7387.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. den zu Artikel 2. der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 29. April 1867. gefaßten Beschluß,

wonach die Geschäfte der Gesellschaft auf die Uebernahme der Versicherung von Leibrenten ausgedehnt werden sollen,

zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).